

HERZCHIRURGIE 28.07.2022

Zweitmeinung jetzt auch bei Herzschrittmachern und Defibrillatoren



Heute (28.7.2022) tritt der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 19.5.2022 in Kraft, wonach die Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren nun auch für den Einsatz von Herzschrittmachern und Defibrillatoren gilt. Damit können ambulant oder stationär tätige Ärztinnen und Ärzte bei ihrer Kassenärztlichen Vereinigungen eine Genehmigung beantragen, Zweitmeinungen abgeben und gegenüber der GKV abrechnen zu dürfen.

Herzschrittmacher und Defibrillatoren kommen zum Beispiel bei Herzrhythmusstörungen und einer verminderten Herzfunktion (Herzinsuffizienz) zum Einsatz. Diese Geräte können den Herzrhythmus stabilisieren und auch Todesfälle aufgrund eines Herzstillstandes verhindern.

Die Herzchirurgie ist – neben bestimmten Ausrichtungen der Inneren und der Kinder- und Jugendmedizin – eine für die Abgabe einer Zweitmeinung für den Einsatz von Herzschrittmachern und Defibrillatoren geeignete Fachrichtung.

Damit umfasst die Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren nun folgende Eingriffe:

- Mandeloperationen (Tonsillektomien, Tonsillotomien)
- Gebärmutterentfernungen (Hysterektomien)
- Arthroskopische Eingriffe an der Schulter
- Amputation beim diabetischen Fußsyndrom
- Implantationen einer Knieendoprothese
- Eingriff an der Wirbelsäule
- Einsatz von Herzschrittmachern und Defibrillatoren

Pressemitteilung des G-BA vom 19.5.2022

Zweitmeinungsverfahren bei planbaren Eingriffen